

AVB Helvetia Whirlpool Versicherung, Ausgabe April 2018

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und dem versicherten Händler als Versicherungsnehmerin.

1. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum.

Der Versicherungsschutz endet :

- a) an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum.
- b) im Totalschadenfall.
- c) bei einer Reparatur, die nicht durch den Versicherungsnehmer oder durch einen autorisierten Händler/Installateur durchgeführt oder in Auftrag gegeben wurde.

Bei der Anschaffung eines neuen Whirlpools geht der Versicherungsschutz nicht auf dieses über, sondern es muss eine neue Versicherung für den neuen Whirlpool abgeschlossen werden.

2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 5 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

3. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Whirlpools, die in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein installiert sind.

5. Versicherter Gegenstand

Versichert ist der auf dem Versicherungszertifikat aufgeführte Whirlpool aus dem Sortiment des Versicherungsnehmers.

6. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Whirlpools.

7. Versicherte Ereignisse

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste an den versicherten Whirlpools (All-Risk Versicherung inkl. Elementarrisiken).

8. Leistungen im Schadenfall

Bei einer Beschädigung, Zerstörung oder einem Verlust des versicherten Whirlpools wird ausschliesslich Naturalersatz durch den Versicherungsnehmer oder durch einen autorisierten Händler/Installateur geleistet:

- Im Teilschadenfall: die Reparaturkosten bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Whirlpools im Zeitpunkt des Schadenfalls;
- Im Totalschadenfall: ein neuer oder neuwertiger Whirlpool gleicher Bauart und Qualität. Ist der vom Totalschaden betroffene Whirlpool nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ einen Whirlpool jeden anderen Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Whirlpools im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

9. Leckortungskosten/Ein- und Ausbaurkosten

Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis gem. Art. 7 AVB sind Leckortungskosten sowie Ein- und Ausbaurkosten auf Erstes Risiko CHF 5'000 je Schadenfall mitversichert.

Als Leckortungskosten gelten die Kosten für das Orten, Freilegen und Reparieren undichter Zuleitungen zum versicherten Whirlpool.

Als Ein- und Ausbaurkosten gelten Aufwendungen für das Ausbauen, Freilegen und Entfernen beschädigter Komponenten sowie das Einbauen, Verlegen oder Anbringen von Ersatzkomponenten.

10. Selbstbehalt

Die versicherte Person hat im Schadenfall einen Selbstbehalt von 10% der Schadenkosten, mindestens jedoch CHF 350 pro Ereignis zu tragen.

11. Ausschlüsse

Nicht versichert sind (abschliessende Aufzählung):

- Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.
- Schäden für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden).
- Schäden aufgrund kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen.
- Schäden als Folge von Veränderungen der Atomkernstruktur.
- Verluste durch Verlieren oder Verlegen.
- Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik.
- Schäden infolge von nicht bestimmungsmässigem Gebrauch.
- Haftpflichtansprüche für Schäden, welche die versicherten Whirlpools verursachen.
- Schäden, bei denen die versicherte Person nicht in der Lage ist, den Schadennachweis zu erbringen.
- Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.

12. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden über die INZMO-App (Download unter www.inzmo.com/app) oder beim Versicherungsnehmer zu melden.

13. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

14. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Werden Leistungen erbracht, für die die versicherte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetia über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

15. Sicherung der Rückgriffsrechte

Versicherte haben die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sicherzustellen und an Helvetia abzutreten.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz des Versicherers (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person.

Für den Vertrag gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).